

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0979/21</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Bauordnungsamt
	Kostenstelle (UA)	6102
	Amtsleiter/in	Benner-Hierlmeier, Ursula
	Telefon	3 05-22 00
	Telefax	3 05-22 29
E-Mail	bauordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	28.10.2021	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Fahrradbeirat	26.04.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	12.07.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	14.07.2022	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Aktualisierung der städtischen Fahrradabstellplatzsatzung  
Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 23.06.2021  
Stellungnahme der Verwaltung  
(Referenten: Ulrike Wittmann-Brand, Dirk Müller)

### **Antrag:**

1. Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 23.06.2021 wird aufgegriffen und in die Änderung der Fahrradabstellplatzsatzung entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung integriert.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

Ulrike Wittmann-Brand  
Stadtbaurätin

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat



## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:  ja  nein

## Kurzvortrag:

Aufgrund des Antrags der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 23.06.2021 wurde eine Aktualisierung der städtischen Fahrradabstellplatzsatzung geprüft und weiterentwickelt.

Die derzeitige Satzung sieht folgende Regelungen für Fahrradabstellplätze (St) vor:

- Richtzahlenliste Wohngebäude:
  - o Studentenwohnheime 1 St/2Betten
  - o Wohnungen für Studierende u. Auszubildende 0,5 St/Wohnung
  - o Mehrfamilienhäuser abhängig von der Wohnfläche: bis 40 m<sup>2</sup> WF → 1,2 St/WE; bis 120 m<sup>2</sup> WF → 1,5 St/WE; ab 120 m<sup>2</sup> WF → 2 St/WE

- Richtzahlenliste Verkaufsstätten:
  - o Nach Art der Verkaufsstätte von 1 St/15 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche bis 1 St/60 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
- Vergünstigungen in der Altstadt 50 % Reduzierung
- Keine Ablöse von Fahrradabstellplätzen möglich
- Für die Nutzung Wohnen sollen Fahrradabstellanlagen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.
- Diebstahlschutz ist nicht explizit geregelt
- Lademöglichkeiten sind nicht vorgesehen
- Stellplätze für Lastenfahrräder und Radanhänger sind nicht vorgesehen

Entsprechend des Antrages der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 23.06.2021 werden folgende Änderungen beantragt:

1. Strengere Anforderungen an Qualität und Diebstahlsicherung von Fahrradstellplätzen und Fahrradständern durch kippere Abstelmöglichkeit ohne Gefahr der Verformung eines Laufrades; Nachweispflicht für Fahrradständer nach der DIN 79008;
2. Witterungsschutz: Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen „sollen mehrheitlich“ über einen Wetterschutz verfügen – dieser Witterungsschutz soll verbindlich gefordert werden.
3. Lademöglichkeit für jeden vierten Abstellplatz
4. Ausbildung jedes zehnten Abstellplatzes für Lastenräder/Fahrräder mit einem Radanhänger;
5. Anpassung Richtzahlenliste bei Wohnheimen für Studierende sowie für große Wohneinheiten analog München (1 St/Bett bzw. 1 St/40 m<sup>2</sup> Gesamtwohnfläche)

#### **Vorbemerkung:**

Die derzeit gültige Fahrradabstellplatzsatzung vom 25. Mai 1992 in der Fassung vom 24. Juli 2015 gilt nur für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, d.h. nur für private Bauvorhaben.

#### **Zu 1.) Strengere Anforderungen an Qualität und Diebstahlsicherung von Fahrradstellplätzen und Fahrradständern durch kippere Abstelmöglichkeit ohne Gefahr der Verformung eines Laufrades; Nachweispflicht für Fahrradständer nach der DIN 79008;**

Eine verbindliche Festlegung auf die DIN 79008 ist aus keiner anderen Stadt bislang bekannt. Zudem gilt die DIN 79008 nicht für Lastenräder, Fahrräder mit Anhängern und Kinderfahrräder etc., sodass bei zeitgleicher Forderung von Stellplätzen für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger ein Konflikt innerhalb der Satzung entstehen würde. Des Weiteren beschreibt die DIN 79008 deutlich höhere Standards für Fahrradabstellanlagen, welche zu höheren Anschaffungskosten führen (z.B. Anlehnbügel 50,00 € - 150,00 € pro Bügel, je nach Ausführung in Edelstahl oder Designermodelle bis zu 400,00 €) und somit höhere Belastungen für Bauherren.

Ferner hat im privaten Raum (siehe Geltungsbereich) die Diebstahlsicherung nicht oberste Priorität, jedoch ist aus Sicht der Verwaltung eine allgemeine Forderung eines Diebstahlschutzes, insbesondere im Hinblick auf die hohen Anschaffungskosten von Pedelecs und Lastenrädern sinnvoll.

Daher schlägt die Verwaltung vor, von einer verbindlichen Festlegung auf die DIN 79008 in der Satzung abzusehen. Stattdessen sieht der Verwaltungsvorschlag die Verpflichtung vor,

Fahrradabstellplätze für mehr als 2 Fahrräder so auszustatten, dass ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich ist.

## **Zu 2.) Verbindliche Forderung eines Witterungsschutzes**

Gegen eine generelle Verpflichtung bei der Nutzung Wohnen spricht Folgendes:

Damit würde eine weitere Erhöhung der versiegelten Flächen einhergehen und der Zielsetzung der in der Sitzung vom 31.03.2022 vom Stadtrat beschlossenen Begrünungs- und Gestaltungssatzung widersprechen.

Auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist eine Umsetzung problematisch, da diese baulichen Anlagen je nach Größe und Situierung abstandsflächenpflichtig z.B. bei Grenzbebauung sein können soweit nicht im Gebäude integriert. Eine Umsetzung könnte dann ggf. nur im Rahmen von Abweichungen vom Abstandsflächenrecht und in Abhängigkeit der Nachbarzustimmung erfolgen. Zudem sieht ein Großteil von Bebauungsplänen freizuhalten Grünstreifen zur öffentlichen Verkehrsfläche vor.

Um dem nachvollziehbaren Wunsch nach einer wetterfesten Abstellmöglichkeit Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten einen verbindlichen Witterungsschutz für oberirdische zusammenhängende Fahrradabstellplätze in der Satzung vorzuschreiben. Zum einen verfügen Wohnanlagen ab 6 Wohneinheiten in der Regel über Tiefgaragen, in denen auch Fahrräder untergebracht werden können, zum anderen gelten auch nach der Freiflächengestaltungssatzung für derartige Wohnanlagen strengere Maßstäbe.

Für die Nutzung Wohnen wird lediglich als Zielvorgabe in der Satzung verankert, dass die Fahrradabstellplätze im Gebäude eingerichtet werden sollen.

## **Zu 3.) Lademöglichkeit für jeden vierten Abstellplatz**

Im Hinblick auf die generelle Verpflichtung bei jedem vierten Stellplatz eine Lademöglichkeit vorzusehen sind folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

Akkus von E-Bikes sind vielfach abnehmbar und können, da im Gegensatz zum Pkw eine einfache Steckdose genügt, im Wohnbereich geladen werden. Hinzu kommen, auch wenn einfache Ladeboxen zwar bereits ab 100 € erhältlich sind, Kosten für Installationen, zusätzliche Zähler für Abrechnung und Wartung. Ladesäulen, die nicht im Gebäude untergebracht werden können sind witterungsbeständig auszuführen. Hierfür fallen Kosten ab ca. 1.000 € (ohne Installation, Infrastruktur und laufenden Unterhalt) an. Hinzu kommt, dass beispielsweise bei Verkaufsstätten die Dauer des Einkaufs für einen Ladevorgang in der Regel nicht ausreichend ist.

Insoweit wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen lediglich bei der Nutzung Wohnen ab 6 Wohneinheiten und bei Büro und Verwaltungsgebäuden verbindlich vorzuschreiben, dass jeder fünfte Stellplatz mit einer Lademöglichkeit auszustatten ist. In diesen Bereichen ist die Aufenthaltsdauer für die Beschäftigten und Bewohner ausreichend lang für einen Ladevorgang.

Im Bereich der Verkaufsstätten sollte es zunächst den Gewerbetreibenden eigenverantwortlich überlassen werden, Lademöglichkeiten als Angebot für Kunden und Mitarbeiter vorzusehen.

#### **Zu 4.) Ausbildung jedes zehnten Abstellplatzes für Lastenräder/Fahrräder mit einem Radanhänger**

Das Ingolstädter Förderprogramm für Lastenräder hat gezeigt, dass im Zuge der Mobilitätswende auch in Ingolstadt ein Bedarf an Stellplätzen für Lastenräder besteht. Die Förderung wurde größtenteils für Lastenräder, welche für die Beförderung von Kindern angeschafft wurden, bewilligt. Radanhänger stellen eine günstige Alternative zu Lastenrädern für Familien dar und lösen einen ähnlichen Platzbedarf aus. Zudem ersetzen Lastenräder zunehmend den Pkw beim Einkauf.

Insoweit sieht die Satzung die Verpflichtung vor, jeden zehnten Stellplatz für Lastenräder/Fahrräder mit Radanhänger mit einer Mindestfläche von 3,00 m Länge und 1,40 m Breite herzustellen.

#### **Zu 5.) Anpassung Richtzahlenliste**

##### Anpassung der Richtzahlenliste

Die Anlage zur Fahrradabstellplatzsatzung, die die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze festlegt, orientiert sich in der derzeit gültigen Fassung an der Garagen- und Stellplatzsatzung. Da für das Verkehrsmittel Fahrrad andere Bedarfswahlen in der Praxis erforderlich sind, wird vorgeschlagen, die Richtzahlenliste in folgenden Punkten entsprechend anzupassen.

Weitergehende Anpassungen erfolgen im Zuge der Aktualisierung der Garagen- und Stellplatzsatzung.

##### Wohngebäude

###### *1.2 Mehrfamilienhäuser*

Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe sieht eine Änderung der Richtzahlenliste analog der Münchener Regelung von einem Stellplatz pro 40 m<sup>2</sup> Gesamtwohnfläche vor.

Die Verwaltung schlägt folgende Erhöhung vor:

- bis 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,2 Stellplätze
- 40 m <sup>2</sup> - 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2,0 Stellplätze (alt 1,5 Stellplätze)
- ab 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche	3,0 Stellplätze (alt 2,0 Stellplätze)

Mit dieser Regelung wird die bisherige Systematik beibehalten und zugleich dem erhöhten Bedarf an Fahrradabstellplätzen im Zuge der sich abzeichnenden Mobilitätswende Rechnung getragen.

###### *1.3 und 1.5 Wohnheime/Wohnungen für Studierende/Auszubildende*

Eine Anpassung von 1 Stellplatz pro Wohnung/Bett gegenüber der bisherigen Regelung entsprechend der Garagen- und Stellplatzsatzung 0,5/Einheit wird seitens der Verwaltung befürwortet. Eine Anpassung trägt den gestiegenen Zahlen an Studierenden und Wohnraum für diese sowie dem Umstand Rechnung, dass für diese Personengruppen das Fahrrad das bevorzugte Verkehrsmittel darstellt.

Bereits in der Vergangenheit wurde bei Wohnanlagen für Studierende von den Bauherren freiwillig jeweils 1 Fahrradabstellplatz pro Wohneinheit verwirklicht.

## 2.0 Verkaufsstätten

## 5.0 Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume

Da die Richtzahlen für die Verkehrsquellen bei großflächigen Verkaufsstätten sowie bei Büro- und Verwaltungsräumen identisch mit denen der Kfz-Stellplatzsatzung sind, wurden in der Vergangenheit bei diesen Vorhaben regelmäßig Abweichungen von der Anzahl der Fahrradabstellplätze erteilt.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, bei diesen Verkehrsquellen die Anzahl der Fahrradabstellplätze im Verhältnis zu den Kfz-Stellplätzen um 50 % zu reduzieren. Insoweit ergibt sich bei diesen Verkehrsquellen folgender Stellplatzbedarf:

<b>2.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	St (alt)	St (neu)
2.2	Einkaufszentren	1 St/15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 St/30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
2.3	SB-Warenhäuser und Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St/15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 St/30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/60 m <sup>2</sup> Verkaufs- /Ausstellungsnutzfläche	1 St/120 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>5.0</b>	<b>Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume</b>	St (alt)	St (neu)
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St/30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 St/60 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St/20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 3 St	1 St/40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 St
5.4	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen o.ä.)	1 St/50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 St/100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche

2.5 Großflächige Teppichfachmärkte wird gestrichen, da reine Teppichfachmärkte nicht mehr existieren. Diese Warengruppe ist in der Regel bei Möbelfachmärkten enthalten.

6.1 Videotheken wird gestrichen, da diese in der Praxis nicht mehr existieren.

## 6. Ergänzende Aktualisierungsvorschläge

## Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in Fahrradabstellplätze

Im Bereich der Nahversorgung ersetzt zunehmend das (Lasten)Fahrrad den Pkw beim Einkauf. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen schlägt die Verwaltung vor, dass bei Verkaufsstätten die der Nahversorgung dienen die Möglichkeit geschaffen wird, die Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen auch durch die Herstellung von Fahrradabstellplätzen zu erfüllen. Diese Möglichkeit der Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in Fahrradabstellplätze soll auf maximal 20 % der erforderlichen Kfz-Abstellplätze beschränkt werden. Hierbei schlägt die Verwaltung vor, dass pro umgewandeltem Kfz-Stellplatz 5 Fahrradabstellplätze oder alternativ 2 Stellplätze für Lastenräder herzustellen sind.

Nahversorgung umfasst das Angebot von Gütern des täglichen Bedarfs, vor allem von Lebensmitteln, das zentral gelegen und fußläufig zu erreichen ist.

Diese Regelung kann im Vorgriff auf eine Überarbeitung der Kfz-Stellplatzsatzung erfolgen und wird zunächst nur für den Bereich der Nahversorgung angeboten.

## Ablösung von Fahrradabstellplätzen und Vergünstigungen für die Altstadt

Die Satzung sieht bisher eine Vergünstigung für die Altstadt insoweit vor, dass die ermittelte Stellplatzzahl innerhalb des Stadtmauerrings um 50 % zu reduzieren ist und das Ergebnis auf ganze Stellplätze abzurunden ist.

Angesichts der sich abzeichnenden Mobilitätswende und der Bedeutung des Radverkehrs in der Altstadt erscheint diese Vergünstigung nicht mehr zielführend, sodass die Verwaltung vorschlägt, bei den Fahrradstellplätzen diese Altstadtvergünstigung zu streichen.

Die bisherige Satzung sieht im Gegensatz zur Kfz-Stellplatzsatzung keine Möglichkeit der Ablöse von Fahrradabstellplätzen vor. Gem. Art. 47 Abs. 3 BayBO kann die Stellplatzpflicht erfüllt werden durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen (Fahrrad)Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag). Der Geldbetrag kann für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen verwendet werden.

Da im Altstadtbereich die Herstellung von Fahrradabstellplätzen auf den Baugrundstücken vielfach nicht möglich ist, schlägt die Verwaltung vor, für diesen Bereich die Möglichkeit der Ablösung der Fahrradabstellplätze in die Satzung aufzunehmen.

Als Ablösungsbetrag werden 500 € pro Stellplatz vorgeschlagen.

In Nürnberg, Fürth und Erlangen ist der Ablösebetrag ebenfalls auf 500 € festgesetzt.

## Änderung § 5 Abs. 1

Im Zuge der Evaluierung der Fahrradabstellplatzsatzung wurden auch die weiteren Regelungen nochmals geprüft. Hierbei wurde ein Änderungsbedarf bei § 5 Abs. 1 festgestellt.

Gemäß dem Wortlaut der bisherigen Vorschrift sollen Fahrradabstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampe leicht und

verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein (Satz 1). Zudem sollen Abstellanlagen im Freien nicht versiegelt werden (Satz 2).

Der Vorschlag der Verwaltung sieht eine Verpflichtung zur Schaffung von leicht und verkehrssicher zugänglichen Fahrradabstellplätzen vor. Durch die Anpassung wird die Grundintention der Regelung nach einem leichten und verkehrssicheren Zugang nochmals klar verdeutlicht.

Bei der Streichung des § 5 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da dieser dem § 5 Abs. 6 (Forderung Wetterschutz) widerspricht.

### Redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten

Des Weiteren waren die verschiedenen Begrifflichkeiten wie Hauptnutzfläche, Ausstellungsnutzfläche, Nettonutzfläche etc. zu vereinheitlichen. Hierzu wurde in Anlehnung an die DIN 277 der Begriff Verkaufsnutzfläche und Nutzungsfläche herangezogen.

### **Fahrradbeirat:**

Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 23.06.2021 sowie die Vorschläge der Verwaltung wurden im Fahrradbeirat am 26.04.2022 behandelt und mehrheitlich positiv aufgenommen sowie weitergehende Anregungen in den Satzungsentwurf aufgenommen.

### **Zusammenfassung:**

- Beschaffenheit:
  - o Verpflichtung leichte und verkehrssichere Zugänglichkeit
  - o Verpflichtung Fahrradabstellplätze für mehr als 2 Fahrräder so auszustatten, dass ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich ist
  - o Mindestgrößen für Stellplätze
  - o Verpflichtung, jeden 10. Abstellplatz für Lastenräder/Fahrräder mit Radanhänger auszubilden
  - o Verpflichtung bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten sowie Büro- und Verwaltungsgebäuden jeden 5. Fahrradabstellplatz mit Lademöglichkeit auszustatten
  - o Zielvorgabe bei Wohnnutzung, Unterbringung im Gebäude
  - o Verpflichtung zum Witterungsschutz bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten für oberirdische zusammenhängende Fahrradabstellplätze
- Möglichkeit im Altstadtbereich Fahrradabstellplätze durch Zahlung eines Betrages von 500 € abzulösen, Verwendung des Betrages für die Herstellung und Instandsetzung öffentlicher Fahrradabstellanlagen;
- Möglichkeit der Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in Fahrradabstellplätze bei Verkaufsstätten der Nahversorgung, begrenzt auf maximal 20 % der notwendigen Kfz-Stellplätze;
- Anpassung Richtzahlenliste:
  - o Erhöhung bei Mehrfamilienhäusern (40 m<sup>2</sup> - 120 m<sup>2</sup> von 1,5 auf 2,0 Stellplätze/Wohneinheit sowie ab 120 m<sup>2</sup> von 2,0 auf 3,0 Stellplätze/Wohneinheit)
  - o Wohnungen/Wohnheime für Studierende: 1 Stellplatz/Wohnung/Bett
  - o Halbierung der Fahrradabstellplätze bei großflächigen Verkaufsstätten und Büro- und Verwaltungsräumen

- Entfall Altstadtvergünstigung
- Redaktionelle Anpassungen (Begrifflichkeiten, etc.)

Die vorgenommenen Aktualisierungen, die im Wesentlichen die Qualität der Fahrradabstellmöglichkeiten bei privaten Bauvorhaben verbessern, stellen einen Baustein zur Mobilitätswende und zur Erhöhung des Anteils des Verkehrsmittels Fahrrad am gesamten Verkehrsaufkommen in Ingolstadt dar.

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in einer Synopse dargestellt (Anlage 2).

